

**Thlr.** Werth und bis mit 5 Pfd. Gewicht, der Packete ohne Werthangabe bis mit 5 Pfd. Gewicht, soweit deren Umfang zu dem Gewicht nicht außer Verhältniß steht und die Zahl der bei ein und demselben Gange von ein und demselben Briefträger zu bestellenden Packete zc. den Transport zuläßt, der Adreßbriefe, resp. Adreßscheine zu denjenigen Packet-, Geld- und Werthsendungen, welche von den Adressaten bei dem Hof-Postamte Dresden abzuholen sind; der Gesetz- und Verordnungsblätter und der bei dem Hof-Postamte Dresden abonnierten Zeitungen und Zeitschriften; auf die Bestellung der in Dresden zur Post gelangten oder den Landbriefträgern bei ihren Dienstgängen übergebenen, nach Orten des Landbestellkreises gerichteten gewöhnlichen (weder recommandirten, noch mit Werthdeklaration versehenen) Briefe (Lokal-Landbriefe), bis zum Gewicht von einem Pfunde; von recommandirten Briefen, sowie von Briefen mit Werthdeklaration bis zum Betrage von 300 Thln. und 8 Loth Gewicht; auf Annahme gewöhnlicher (weder recommandirter, noch mit Werthdeklaration versehener) Briefe von den Landbewohnern Seiten der Landbriefträger, zur Beförderung nach Orten des hiesigen Landbestellkreises, oder nach Dresden selbst, oder Behufs der Weiterbeförderung mit den von Dresden abgehenden Posten.

Von der gewöhnlichen Bestellung ausgeschlossen sind hiernächst die auf der Adresse mit der wörtlichen Bezeichnung „per express zu bestellen“ oder „durch Expressen zu bestellen“ versehenen, mit den Posten von weiterher eingetroffenen Postgegenstände.

Wollen einzelne Landbewohner die an sie eingehenden Postfachen bei dem Hof-Postamte selbst abholen oder abholen lassen, so ist ihnen dies nachgelassen; sie haben aber Solches der Stadt-Post-Expedition des Hof-Postamtes schriftlich zu erklären, resp. den betreffenden Abholer bei ihr gehörig zu legitimiren, da die Aushändigung der Postfachen an dritte Personen nur insoweit erfolgen darf, als dieselben zu deren Empfangnahme ausdrücklich bevollmächtigt sind.

Formulare zu dergleichen Vollmachten sind zum Preise von  $\frac{1}{2}$  Ngr. pr. Stück bei der Stadtpost-Expedition des Hof-Postamtes zu haben.

Für die durch die Landbriefträger zu bestellenden, mit den Posten von auswärts eingegangenen Sendungen sind (beziehungsweise ausschließlich der Insinuationsgebühr) zu entrichten: für gewöhnliche und Vorschußbriefe  $\frac{1}{2}$  Ngr., für recommandirte Briefe, Briefe mit Baareinzahlungen, für Briefe mit Insinuations-Documenten, für Geld- und Werthsendungen bis mit 300 Thaler declarirtem Werthe und 1 Pfund Gewicht, für Packete ohne Werthangabe bis mit 1 Pfund Gewicht, für Adreßbriefe oder Adreßscheine zu den von den Adressaten bei dem Hof-Postamte abzuholenden Fahrpostgegenständen, für jede einzelne Sendung ohne Unterschied des Bestimmungsortes  $\frac{8}{10}$  Ngr., für über 1 bis 5 Pfund schwere Geld- und Werthsendungen bis mit

300 Thaler Werth, sowie für Packetsendungen ohne Werthangabe von über 1 bis mit 5 Pfund Gewicht, für jede einzelne Sendung ohne Unterschied des Bestimmungsortes  $\frac{13}{10}$  Ngr.

Für gewöhnliche Briefe aus Dresden nach Orten des Landbestellkreises und umgekehrt (bis incl. 1 Pfund Gewicht) wird an Lokal-Porto pr. Stück  $\frac{1}{2}$  Ngr. erhoben.

Für die von ein und demselben Absender gleichzeitig in Partien und dabei frankirt ausgegebenen Lokal-Landbriefe tritt eine Bestell-Gebühren-Ermäßigung in der Art ein, daß

für 12 bis mit 30 Stück pro Stück	4 Pf.
31 „ „ 60 „ „ „ „	3 „
über 60 „ „ „ „	$2\frac{1}{2}$ „

erhoben werden. Diese Ermäßigung leidet lediglich auf die bei der Stadt-Post-Expedition des Hof-Postamtes oder der Post-Expedition in Neustadt, Hauptstr. 11., selbst aufgegebenen und baar bezahlten Partiebrieft Anwendung. Die Verwendung von Briefmarken ist hierbei gänzlich unstatthast.

Für recommandirte Briefe aus Dresden nach den Orten des Dresdener Landbestellkreises ist, einschließlic der Recommandations-Gebühr von 2 Ngr. und der Quittungs-Gebühr von 3 Pf. pr. Stück  $\frac{28}{10}$  Ngr. zu entrichten.

Für mit Werthdeklaration versehene dergl Briefe beträgt das Localporto

bei bis mit 100 Thlr. Werth	1 Ngr. 3 Pf.
bei über 100 Thlr. bis 200 Thlr. Werth	1 „ 8 „
und bis 300 Thlr. Werth	2 „ 3 „

Außerdem ist vom Aufgeber für den Postschein die ordnungsmäßige Schein-Gebühr von 6 Pfennigen zu bezahlen.

Die von den Landbriefträgern beziehentlich von Brieffammlungsboten für die mit den Posten von weiterher eingetroffenen Gegenstände einzuhebenden Portobetrag und Postverläge sind auf den Adressen der Briefe resp. auf den Adreßscheinen mit blauer Tinte oder Blaustift verzeichnet. Die Landbestell-Gebühr für dergleichen Gegenstände ist, soweit lediglich der Betrag von  $\frac{1}{2}$  Ngr. zur Erhebung zu kommen hat, nicht besonders auf den Briefen vorgemerkt; ist dagegen neben der Landbestell-Gebühr noch Quittungs- oder Insinuations-Gebühr zur Einhebung zu bringen, so wird der Gesamtbetrag dieser Gebühren auf der Rückseite der Briefe zc. und zwar ebenfalls mit blauer Tinte oder Blaustift verzeichnet. Die Bestell-Gebühr (Expressbotenlohn) für Express-Briefe wird gleichfalls auf der Rückseite der Briefe blau vorgemerkt. Das für unfrankirte Lokal-Landbriefe zu entrichtende Lokal-Porto von  $\frac{1}{2}$  Ngr. ist auf der Adreßseite der Briefe mit rother Tinte oder Rothstift vermerkt.